

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
anlässlich des „Apfelsonntags“ in Königswinter-Oberpleis  
am 07. September 2025**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird für die Stadt Königswinter verordnet:

**§ 1**

(1) Am Sonntag, dem 07. September 2025, dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus Anlass des „Apfelsonntags“ Verkaufsstellen ausschließlich an nachfolgenden Straßen und Plätzen im Ortsteil Oberpleis geöffnet sein:

- a. Dollendorfer Straße (bis zur Hausnummer 39 bzw. gegenüber 46),
- b. Herresbacher Straße (vom Kreisverkehr Dollendorfer Straße bis zum Kreisverkehr Königswinterer Straße),
- c. Siegburger Straße (bis zur Kreuzung Auf der Alten Burg),
- d. Busbahnhof (Straßenbezeichnung: An der Alten Schule),
- e. Auf der Alten Burg 1.

(2) Ausgenommen von der Regelung des Absatzes 1 sind Reisebüros.

**§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag Ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 08. September 2025 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des „Apfelsonntags“ in Königswinter-Oberpleis am 07. September 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 14.07.2025  
Stadt Königswinter  
Der Bürgermeister  
gez. Lutz Wagner